



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

60. Jahrgang

08.09.2021

Nr. 36

1. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 316 - Dieselstraße
2. Ungültigkeit eines Dienstausweises

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 316 - Dieselstraße

Der räumliche Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes umfasst mehr als 8,5 ha und liegt im Südwesten des Stadtgebiets von Recklinghausen, im Stadtteil Grullbad. Der Bereich liegt zwischen der Theodor-Körner-Straße im Norden, der Hochstraße im Osten, der Feldstraße im Süden sowie der Bahnstrecke Wanne-Eickel-Hamburg im Westen (siehe Übersichtsplan).

Ziel

Mit Hilfe der Bauleitplanung wird die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Hinblick auf eine verträgliche und geordnete städtebauliche Entwicklung – hier insbesondere zum Schutz und zur Stärkung der Zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Recklinghausen – gesteuert. Zur Erhaltung und Entwicklung der im Einzelhandelskonzept (2019) definierten Zentralen Versorgungsbereiche sowie im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung und der Stärkung der Haupt- und Nebenzentren der Stadt Recklinghausen, soll über die Bauleitplanung insbesondere die Zulässigkeit von zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsbetrieben planungsrechtlich gesteuert werden.

Im Bebauungsplan Nr. 316 – Dieselstraße – soll festgesetzt werden, dass bestimmte Arten bisher zulässiger baulicher Nutzungen – namentlich Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten – künftig unzulässig sind. Die bereits bestehenden und baurechtlich genehmigten Einzelhandelsbetriebe sollen auch nach der Rechtskraft des Bebauungsplanes weiterhin passiven Bestandsschutz genießen, jedoch sollen dann wesentliche Änderungen nicht mehr möglich sein.

Verfahren

Nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 27 vom 08. Juli 2021) der Stadt Recklinghausen entscheidet der Rat über die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Ist eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich, entscheidet gemäß § 60 Absatz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit einem Ratsmitglied entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung).

Dies ist der Fall, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Bauleitplanung durch Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde und es aus diesen Gründen beispielsweise erforderlich ist, die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 15 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) im Einzelfall für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten auszusetzen. Ein ortsüblich öffentlich bekannt gemachter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ist hierfür erforderlich.

Die nach § 60 Absatz 1 Satz 1 oder nach Satz 2 GO NRW getroffenen Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

Beschluss

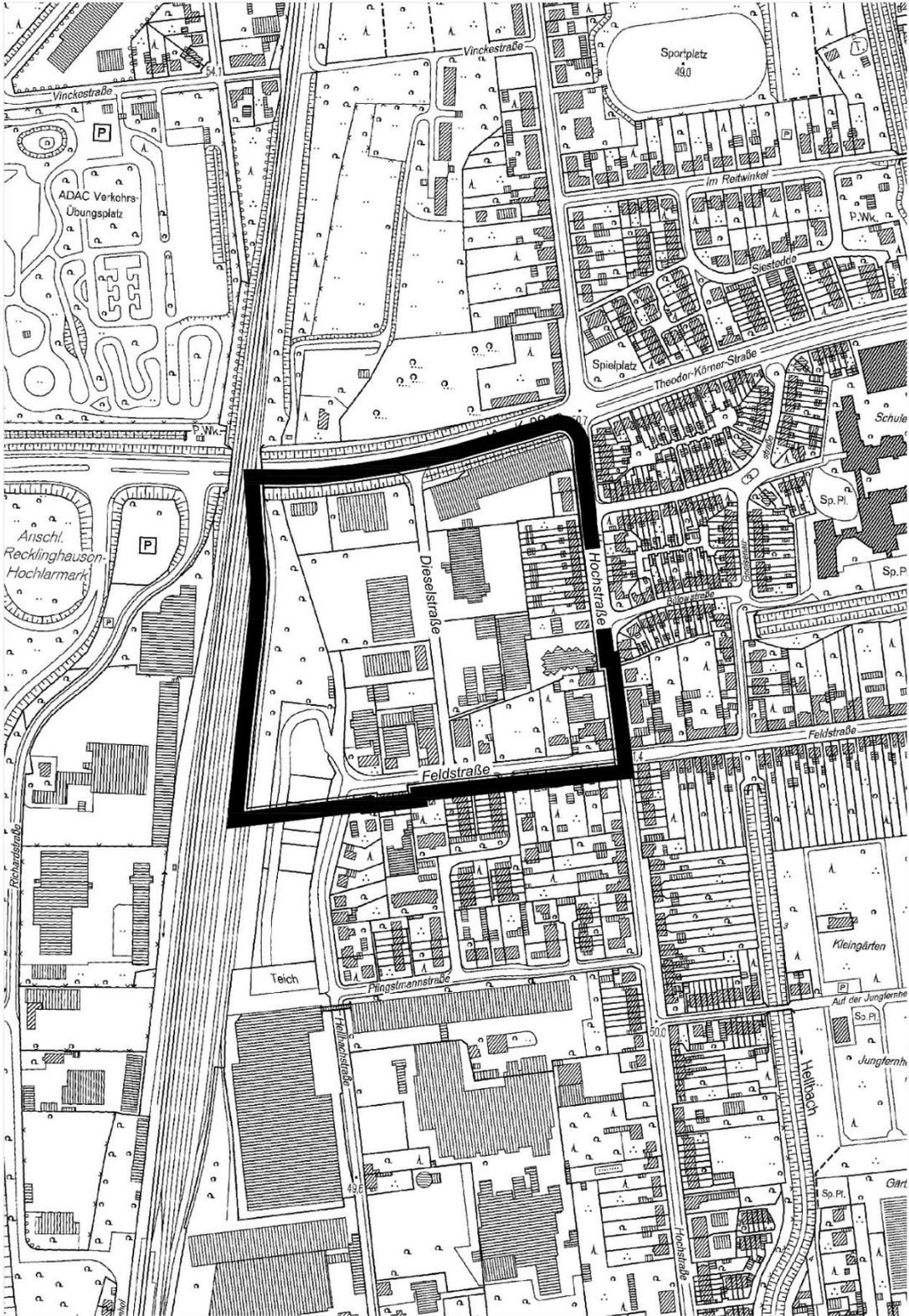
Aufgrund des § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), wurde am 02. September 2021 im Wege der Dringlichkeit folgender Beschluss durch den Bürgermeister Herrn Christoph Tesche und den Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtentwicklung, gleichzeitig Mitglied des Rates, Herrn Friedhelm Baumgarten gefasst:

„Im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Absatz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 316 – Dieselstraße – beschlossen.“

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Flur 632, Gemarkung Recklinghausen: 10, 11, 12, 13, 16, 18, 19, 20, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 342, 343, 355, 356, 358, 370, 456, 458, 686, 697, 698 und 713, Gemarkung Recklinghausen sowie die Flurstücke 647 (teilweise), 697 (teilweise) und 698 der Flur 634, Gemarkung Recklinghausen.

Übersichtsplan



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02. Juli 2021), wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 316 – Dieselstraße - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 07.09.2021

gez.

Tesche

Bürgermeister

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Der Dienstausweis 104 der Stadt Recklinghausen ist abhandengekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der unbefugte Gebrauch strafbar ist.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen der Stadt Recklinghausen, Fachbereich 10 Personal, Organisation, IT und Betriebliches Gesundheitsmanagement zuzuleiten.